

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nach eichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	ä	4
27.	Zugkraftprüfmaschinen als Zeit- und Dauerstandsprüfmaschinen	2	
28.	Universalprüfmaschinen mit statischer Kraftmeßeinrichtung für Zugkraft-Druckkraft-Biegeversuche und mit Drehmomentenmeßeinrichtung	1	
29.	Pendelschlagwerke	1	
30.	Tiefziehprüfgeräte	1	
31.	Härtemeßgeräte nach Brinell, Rockwell und Vickers	1	
32.	Drehmomentenmeßgeräte. Brems- und Drehmomentenmeßgeräte	1	
33.	Viskosimeter	—	
34.	Flammpunktprüfer für Kohlewasserstoffe	2	
35.	Manometer (Manometer^ Vakuummeter. Manovakuummeter) mit elastischem Meßglied oder mit Flüssigkeitssäule	1	
36.	Blutdruckmeßgeräte	—	Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
37.	Flüssigkeitsthermometer. außer den von Ziff. 38 erfaßten Thermometern	—	
38.	Thermometer zum Messen der Körpertemperaturen von Menschen und Tieren		
a)	Flüssigkeitsthermometer	—	Dürfen nur geeicht in den Handel kommen.
b)	Elektrische Thermometer	2	
39.	Heizwertbestimmer	2	
40.	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme von elektrolytischen Zählern	4	Zu 40 bis 44: Es gilt die Anmerkung zu Ziff. 13.
41.	Elektrolytische Zähler	—	
42.	Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler		
a)	die ohne Meßwandler verwendet werden,	10	
b)	die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden	5	
43.	Meßwandler für Elektrizitätszähler	15	
44.	Meßsätze aus Zählern und Wandlern	5	
45.	Lautstärke- und Geräuschmesser	2	
46.	Audiometer	1	
47.	Ultraschalleistungsmesser	2	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Gesundheitswesen.

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	o	4
48.	Marinechronometer	3	
49.	Armband- und Taschenchronometer (Beobachtungsuhr)	—	
50.	Stoppuhren	2	
51.	Polarimeter	—	Eichpflichtig nur bei Verwendung im Gesundheitswesen.
52.	Saccharimeter	—	
53.	Strahlenschutzmeßgeräte	2	Zu 53 bis 55: Dürfen im Inland nur geeicht in den Handel kommen.
54.	Taschen dosimeter	—	
55.	Röntgendosimeter	2	

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Meßwesen.**

Vom 15. August 1961

Um bis zur Erarbeitung der erforderlichen TGL für alle üblicherweise verwendeten Schankgefäße und Getränkeflaschen die durch das Außerkräfttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes notwendigen Regelungen zu treffen und die in die TGL aufzunehmenden meßtechnischen Anforderungen bekanntzugeben, wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) folgendes bestimmt:

§ 1

**Verwendung von Schankgefäßen und
Getränkeflaschen als Maße**

(1) Gefäße zum Verabreichen der im Abs. 2 genannten Getränke in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen (Schankgefäße) und Flaschen für diese Getränke dürfen bei ihrer eigenen Füllung ungeeicht als Maß dienen, wenn sie den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung genügen. Für Schankgefäße gilt dies nur bei Verwendung im Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb.

(2) Die durch die Regelung des Abs. 1 erfaßten Getränke sind:

- a) Bier;
- b) Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke;
- c) Trinkbranntwein aller Art;
- d) Most und Obstsäfte aller Art;
- e) alkoholfreie kohlensäure Getränke, Limonaden und ähnliche Getränke;
- f) Milch, Milcherzeugnisse und Milchemischgetränke.

§ 2

Kennzeichnung der Schankgefäße

(1) Der Rauminhalt der Schankgefäße muß durch einen in angemessenem Abstand vom oberen Rand des Schankgefäßes angebrachten Füllstrich von mindestens 1 cm Länge bezeichnet sein.

* 1. DB (GBl. II S. 437)